

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2012/12/11 2011/05/0019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.12.2012

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

BauO Wr §63 Abs1 litc;

BauRallg;

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

Der Hinweis auf eine vertragliche Vereinbarung mit den Grundeigentümern kann die nach der Bauordnung erforderliche Zustimmung im Sinne des § 63 Abs. 1 lit. c Wr BauO nicht ersetzen (Hinweis E vom 16. März 1993, 93/05/0034, mwN). Ob die Zustimmung der Miteigentümer zu der gegenständlichen Bauführung allenfalls in einem gerichtlichen Verfahren erzwungen werden kann, hatte die Behörde nicht, auch nicht als Vorfrage zu prüfen. Der Hinweis auf eine vertragliche Vereinbarung mit den Grundeigentümern kann die nach der Bauordnung erforderliche Zustimmung im Sinne des Paragraph 63, Absatz eins, Litera c, Wr BauO nicht ersetzen (Hinweis E vom 16. März 1993, 93/05/0034, mwN). Ob die Zustimmung der Miteigentümer zu der gegenständlichen Bauführung allenfalls in einem gerichtlichen Verfahren erzwungen werden kann, hatte die Behörde nicht, auch nicht als Vorfrage zu prüfen.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011050019.X04

Im RIS seit

28.12.2012

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at